

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für sämtliche Verträge, die mit Jonas Arnold Eventtechnik abgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde ein Angebot von Jonas Arnold Eventtechnik per E-Mail oder telefonisch bestätigt.

3. Situation vor Ort

Ab Eintreffen der Crew von Jonas Arnold Eventtechnik muss ein weisungsbefugter Vertreter des Veranstalters vor Ort sein. Anfahrtswege und Zutrittstüren müssen frei und offen sein. Allfällige Zufahrtsbewilligungen sind Sache des Veranstalters. Die Kosten für diese gehen zu Lasten des Veranstalters, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

4. Parkplätze

Der Veranstalter stellt die im Angebot vereinbarte Anzahl an Parkplätzen in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort zur Verfügung. Allfällige Parkkosten trägt der Veranstalter.

5. Versicherungen

Der Veranstalter haftet vollumfänglich für alle gemieteten Geräte. Die Geräte sind ausreichend gegen Umwelteinflüsse, Diebstahl/Unterschlagung und Besucher zu sichern. Eine Versicherung dafür ist Sache des Mieters. Im Defekt- oder Verlustfall werden dem Mieter die entsprechenden Geräte zu Wiederbeschaffungspreisen in Rechnung gestellt. Sollten durch den Defekt oder Verlust weitere Schäden entstehen, kann Jonas Arnold Eventtechnik dem Mieter eine Umtriebs-Entschädigung in Rechnung stellen.

6. Auf- und Abbau

Die vereinbarten Auf- und Abbauezeiten sind einzuhalten. Wird die vereinbarte Veranstaltungsdauer überschritten, behält sich Jonas Arnold Eventtechnik vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

7. Verpflegung

Für das Personal sind vom Veranstalter während der ganzen Veranstaltungsdauer kostenlose nichtalkoholische Getränke und eine warme Mahlzeit in einem Restaurant oder Ähnlich bereitzustellen. Kann keine Verpflegung vor Ort zu Verfügung gestellt werden, ist ein «BuyOut» in Höhe von CHF 25.00 pro Person möglich.

8. Annullation

Annulliert der Mieter einen bereits bestätigten Auftrag, fallen folgende Annullationskosten an:

bis 90 Tage vor Mietbeginn: 10%
bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
danach 100% des Mietbetrages.

9. Zahlungsverzug

Jonas Arnold Eventtechnik erhebt für eine Zahlungserinnerung keine, ab der 2. Mahnung eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 10.00 und ab der 3. Mahnung eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 20.00. Bei erfolglosen Mahnungen können auf die Rechnungsbeträge effektive Jahreszinssätze von bis zu 15 % auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden.

10. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich ausschliesslich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Jonas Arnold Eventtechnik haftet jedoch in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte oder mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn oder Schäden aus Lieferverzug oder Zeitverzug der Arbeiten.

Jonas Arnold Eventtechnik haftet ebenfalls nicht für Schäden, die eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung; Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile; unsachgemässe Abänderung des Materials durch die Kundschaft oder einen Dritten; höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz oder und Schlagschäden usw., welche nicht durch Jonas Arnold Eventtechnik zu vertreten sind; behördliche Anordnungen.

11. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen unterstehen materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schwyz.